

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie  
Sachsen-Anhalt

**Leitfaden**  
**zur Überwachung Wasch- und Reinigungsmitteln**  
**in Sachsen-Anhalt**



**SACHSEN-ANHALT**

---

März 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3. ÜBERWACHUNG .....</b>	<b>4</b>
3.1 Überwachungsbogen – Abschnitt 1: Allgemeine Angaben zur Überwachung .....	4
3.2 Überwachungsbogen – Abschnitt 2: Kennzeichnung und Verpackung .....	6
3.2.1 Allgemeine Anforderungen bei Abgabe an die Allgemeinheit.....	6
3.2.2 Angaben zur Dosierung auf der Verpackung von Waschmitteln bzw. Maschinengeschirrspülmitteln bei Abgabe an die Allgemeinheit.....	9
3.2.3 – 3.2.5 Zusätzliche Kennzeichnung von Detergenzien, die gefährliche Stoffe o. Gemische sind .....	9
3.3 Überwachungsbogen – Abschnitt 3: Maßnahmen, Ergänzungen und weitere Informationen .....	13
<b>4. LINKSAMMLUNG .....</b>	<b>13</b>

## 1. Einführung

Wasch- und Reinigungsmittel werden in vielen Bereichen des Alltags eingesetzt – nicht nur im Haushalt, sondern auch im Gewerbe und in der Industrie. Mittlerweile kann aus einer Vielzahl an Produkten gewählt werden. Mögliche Gefährdungen für die Gesundheit und Umwelt werden häufig unterschätzt.

Wasch- und Reinigungsmittel bestehen aus einer Vielzahl von chemischen und funktional verschiedenen Substanzen. Typische Komponenten von Wasch- und Reinigungsmitteln sind:

- Tenside
- Komplexbildner
- Gerüststoffe
- Alkalien, Säuren
- Enzyme
- Optische Aufheller
- Duftstoffe
- Konservierungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Lösemittel

Im Zuge der Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln gelangen die Inhaltsstoffe nach wie vor in beträchtlichen Mengen ins Abwasser. Ein Großteil der Inhaltsstoffe ist zudem nur schwer biologisch abbaubar. Auf Grund des unvollständigen Abbaus im Klärwerk werden diese Stoffe in Gewässer eingetragen und können deren Qualität z. T. erheblich beeinflussen (z. B. Remobilisierung von Schwermetallen durch Komplexbildner) bzw. sich in Wasserorganismen anreichern. Zusätzlich können Bodenbelastungen durch das Ausbringen des Klärschlammes auftreten.

Aber auch gesundheitliche Belastungen – vor allem für Allergiker – spielen zunehmend eine Rolle bei der Sicherheitsbewertung von Wasch- und Reinigungsmitteln. Es gibt eine Vielzahl an Duft- und Konservierungsmitteln von denen bekannt ist, dass sie Allergien auslösen bzw. verstärken können.

Um die Umwelt- und Gesundheitsgefahren bei der Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln so gering wie möglich zu halten, wurden sowohl auf EU-Ebene als auch national Regelungen getroffen, deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Am 8. Oktober 2005 trat die europaweit geltende Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien - DetergV) in Kraft. Die DetergV regelt das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie der darin enthaltenen Tenside. Mit der DetergV werden die Vorschriften in Bezug auf Folgendes harmonisiert:

- biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien
- Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Tensiden in Detergenzien bei nicht erfüllten Anforderungen hinsichtlich der aeroben biologischen Endabbaubarkeit
- spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien
- Informationspflichten der Hersteller

Die Kennzeichnung von Detergenzien berücksichtigt potentielle Gefahren, die bei der gebräuchlichen Handhabung und Verwendung dieser Produkte auftreten können und dient dazu, die Aufmerksamkeit auf ausführliche Produktinformationen über Sicherheit und Verwendung zu lenken.

Auf den Verpackungen müssen leserlich, deutlich und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein (Art. 11 i. V. m. Anhang VII DetergV):

- Name und Handelsname des Erzeugnisses
- Name und vollständige Anschrift des Inverkehrbringers
- Adresse, unter der das nach Art. 9 vorgeschriebene Datenblatt erhältlich ist

- Inhaltsstoffe
- Anweisungen für die Verwendung und besondere Vorsichtsmaßnahmen (falls erforderlich)
- Dosierung

Neben der Kennzeichnung direkt auf den Verpackungen müssen Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln auf einer Website ein Datenblatt über Inhaltsstoffe entsprechend ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge für den Endkunden zur Verfügung stellen.

In Deutschland gilt seit 2007 ergänzend zur EU-Detergenzienverordnung das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG). § 8 WRMG enthält zusätzlich Regelungen zu Herstellung und Vertrieb verschiedener Produkte, die nicht Gegenstand der EU-Detergenzienverordnung sind. Nach WRMG dürfen Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in deutscher Sprache nach DetergV gekennzeichnet sind. Weiterhin regelt § 10 WRMG die Mitteilungspflicht der Produkte an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Im Rahmen der Marktüberwachung werden zusätzlich zu den Anforderungen gemäß DetergV und WRMG die Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische) sowie der Biozid-Verordnung überprüft.

### 3. Überwachung

In Sachsen-Anhalt werden im Rahmen der chemikalienrechtlichen Überwachung Produkte kontrolliert, die unter die Regelungen der DetergV bzw. des WRMG fallen. Zur Unterstützung der zuständigen Behörden beim Vollzug der Verordnung wurde dieser Leitfaden erarbeitet. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Überwachung und Übermittlung der Daten zu gewährleisten, ist bei der Kontrolle der aktualisierte Überwachungsbogen „Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln in Sachsen-Anhalt: Einzelhandel“ zu verwenden.

**Der Überwachungsbogen steht als PDF-Dokument zur Verfügung. Dieser ist elektronisch auszufüllen und per E-Mail an [icsms@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:icsms@lwa.sachsen-anhalt.de) zu senden!**

#### 3.1 Abschnitt 1: Allgemeine Angaben zur Überwachung

Zunächst sind allgemeine Angaben zur Überwachungsbehörde, der Bearbeiter und das Datum der Kontrolle anzugeben gefolgt von den Angaben zur überwachten Einrichtung.

Für jedes dort kontrollierte Produkt ist ein Überwachungsbogen auszufüllen! Neben dem Handelsnamen sind

- die Produktart (Wasch- oder Reinigungsmittel)
- der Produkttyp (Stoff oder Gemisch)

auszuwählen.

Dabei sind die Definitionen gemäß Art. 2 DetergV und § 2 WRMG zu beachten:

### **Art. 2 DetergV**

„Detergens“: *Stoff oder ein Gemisch, welcher/ welche Seifen und/oder andere Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist.*

*Andere Produkte, die zu den Detergenzien zählen, sind*

- „Waschhilfsmittel“ zum Einweichen (Vorwaschen), Spülen oder Bleichen von Kleidungsstücken, Haushaltswäsche usw.;
- „Wäscheweichspüler“ zur Veränderung des Griffs von Textilien in Prozessen, die die Textilwäsche ergänzen;
- „Putzmittel“, wie Haushaltsallzweckreiniger und/oder andere Mittel zur Reinigung von Oberflächen (z. B. Werkstoffe, Produkte, Maschinen, Geräte, Transportmittel und entsprechende Ausrüstung, Instrumente, Apparate usw.);
- „andere Wasch- und Reinigungsmittel“ für alle anderen Wasch- und Reinigungsprozesse

„Waschen“: *das Reinigen von Wäsche, Textilerzeugnissen, Geschirr und anderen harten Oberflächen*

„Reinigung“: *das Verfahren, durch das eine unerwünschte Ablagerung von einem Substrat oder aus einem Substrat entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird*

„Stoff“: *chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren, einschließlich der zur Wahrung der Produktstabilität notwendigen Zusatzstoffe und der bei der Herstellung unvermeidbaren Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können*

„Gemisch“: *Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen*

### **§ 2 WRMG**

(1) *Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 genannten Stoffe, Gemische oder Produkte.*

*Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch*

1. *tensidhaltige, zur Reinigung bestimmte kosmetische Mittel im Sinne des § 2 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können,*
2. *von Satz 1 nicht erfasste Produkte, die bestimmungsgemäß den Reinigungsprozess unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können, sowie*
3. *Produkte, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln im Sinne des Satzes 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.*

Gleichzeitig ist zu klären ob das Produkt zusätzlich den biozidrechtlichen Regelungen unterliegt. Wenn ja, ist der entsprechende Überwachungsbogen „Biozide“ bzw. „Biozid behandelte Waren“ ebenfalls auszufüllen.

## 3.2 Abschnitt 2: Kennzeichnung und Verpackung

### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen bei Abgabe an die Allgemeinheit

- Handelsname des Produktes (Frage 2.1.1)
- Namen und vollständige Adresse des Inverkehrbringers (Frage 2.1.2)
- Anweisungen für die Verwendung (Frage 2.1.4.)
- Website mit dem Verzeichnis über die Inhaltsstoffe (Frage 2.1.3)

Gemäß Art. 9 Abs. 3 hat jeder Hersteller von Gemischen, die unter die Regelungen der DetergV fallen und in Verkehr gebracht werden, auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei allen Angehörigen des medizinischen Personals ein Datenblatt, in dem alle Inhaltsstoffe nach Anhang VII Abschnitt C verzeichnet sind, zur Verfügung zu stellen. Auf einer Website, die auf der Verpackung anzugeben ist, wird dieses Datenblatt mit reduzierten Angaben veröffentlicht.

#### **ACHTUNG**

**Ist im Rahmen der Überwachung ein Abrufen des o. g. Verzeichnisses auf der angegebenen Website nicht möglich, so ist zunächst das LVwA zu informieren!**

**Das Verzeichnis der Inhaltsstoffe ist nicht zu verwechseln mit dem Sicherheitsdatenblatt!**

- Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Anhang VII Abschnitt A DetergV) (Frage 2.1.5)

Wie einführend beschrieben, bestehen Wasch- und Reinigungsmittel aus einer Vielzahl unterschiedlicher Komponenten. Auf den Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit abgegeben werden, sind die Bestandteile gemäß den Anforderungen des Anh. VII A anzugeben – teilweise in Abhängigkeit von der Konzentration, teilweise konzentrationsunabhängig.

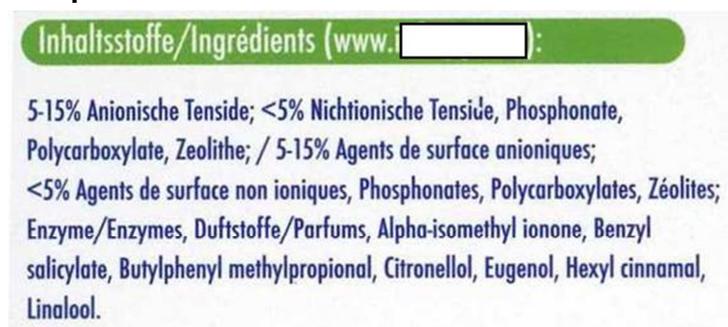
Für bestimmte Inhaltsstoffe (Konservierungsmittel, allergene Duftstoffe) ist die Nomenklatur gemäß RL 76/768/EWG\* zu verwenden. Andere Inhaltsstoffe werden in Kategorien zusammengefasst (Tenside, Phosphate etc.).

Im Stoffverzeichnis des Anhangs III, Teil 1 der RL 76/768/EWG sind die allergenen Duftstoffe aufgeführt. Das Verzeichnis beinhaltet derzeit 26 Duftstoffe, die im Verdacht stehen, Allergien auszulösen. Der Überwachungsbogen enthält einen Link zu den Internetseiten des UBA, wo diese allergenen Duftstoffe aufgelistet sind.

#### **ACHTUNG**

**Das Verzeichnis der allergenen Duftstoffe wird regelmäßig ergänzt!**

#### **Beispiel:**



Vergleich Inhaltsangaben auf der Verpackung und im Verzeichnis der Inhaltsstoffe (Anlage A)

\* RL 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel  
16. Mai 2017

Nach Art. 11 der DetergV wird auf der Verpackung von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden, der Inhalt gemäß den Vorschriften in Anh. VII Abschnitt A angegeben. Dazu werden die Inhaltsstoffe in bestimmte Kategorien (entsprechend ihrer Funktionen im Wasch- bzw. Reinigungsmittel) zusammengefasst: anionische Tenside, Phosphonate, Zeolithe, Bleichmittel auf Chlorbasis, Enzyme, Duftstoffe etc.

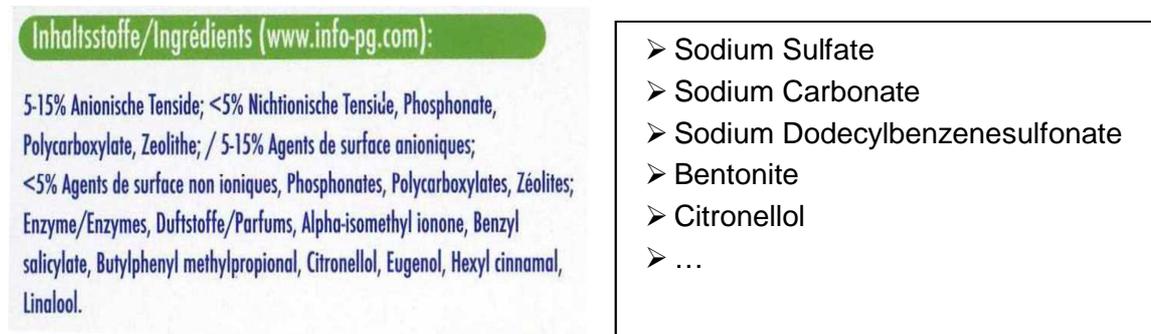
**Nähere Informationen dazu finden Sie u. a. auf der Website einer Initiative der europäischen Industrieverbände A.I.S.E. und Cefic: [www.cleanright.eu](http://www.cleanright.eu)**

Gemäß Art. 9 Abs. 3 hat jeder Hersteller von Gemischen, die unter die Regelungen der DetergV fallen und in Verkehr gebracht werden, auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei allen Angehörigen des medizinischen Personals ein Datenblatt, in dem alle Inhaltsstoffe nach Anhang VII Abschnitt C verzeichnet sind, zur Verfügung zu stellen. Auf einer Website, die auf der Verpackung anzugeben ist, wird dieses Datenblatt mit reduzierten Angaben veröffentlicht.

Gemäß Anh. VII Abschnitt D hat im Datenblatt die Bezeichnung der Inhaltsstoffe nach der INCI-Nomenklatur oder, falls nicht verfügbar, nach dem Europäischen Arzneibuch zu erfolgen. Falls keine dieser Bezeichnungen verfügbar ist, ist stattdessen die chemische oder IUPAC-Bezeichnung anzugeben.

Das bedeutet, dass sich die Angaben auf dem Etikett und im Datenblatt über Inhaltsstoffe beträchtlich unterscheiden.

#### **Beispiel:**



**Inhaltsstoffe/Ingrédients (www.info-pg.com):**

5-15% Anionische Tenside; <5% Nichtionische Tenside, Phosphonate, Polycarboxylate, Zeolithe; / 5-15% Agents de surface anioniques; <5% Agents de surface non ioniques, Phosphonates, Polycarboxylates, Zéolites; Enzyme/Enzymes, Duftstoffe/Parfums, Alpha-isomethyl ionone, Benzyl salicylate, Butylphenyl methylpropional, Citronellol, Eugenol, Hexyl cinnamal, Linalool.

- Sodium Sulfate
- Sodium Carbonate
- Sodium Dodecylbenzenesulfonate
- Bentonite
- Citronellol
- ...

Zur Plausibilitätsprüfung der Angaben auf dem Etikett und dem Datenblatt, muss zunächst jedem Inhaltsstoff seine Funktion zugeordnet werden. Dazu stehen verschiedene Datenbanken (siehe Linksammlung) zur Verfügung bzw. geben einige Hersteller diese im Datenblatt mit an.

#### **ACHTUNG**

Ein Inhaltsstoff hat eine oder oft auch mehrere bestimmte Funktionen zu erfüllen. Die Prüfung der Funktion eines Inhaltsstoffes im jeweiligen Produkt ist insbesondere zu klären, wenn sich aus dem Vorhandensein dieses Stoffes weitergehende Pflichten ergeben.

#### **Beispiel:**

Formic Acid und Sodium Formate (Ameisensäure/Natriumformiat) wirken in erster Linie konservierend. Eine Lösung von Ameisensäure und Natriumformiat kann aber auch als Pufferlösung eingesetzt werden. Fungieren die Inhaltsstoffe als Konservierungsmittel, sind sie entsprechend zu deklarieren.

#### **ACHTUNG**

**Wird eine vertiefte Plausibilitätsprüfung zur Angabe der Inhaltsstoffe durchgeführt, ist die Anlage A im Überwachungsbogen auszufüllen!**

**Gibt es im Rahmen der Überwachung Probleme bei der Plausibilitätsprüfung kontaktieren Sie bitte das LVWA!**

#### **Beispiel:**

Suche nach Inhaltsstoffen: <http://ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/>

Legal notice | Cookies | Contact | Search | English (en)

**GROWTH**  
Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

European Commission > Growth > Sectors > Cosmetics > CosIng

Single Market and Standards | Industry | Entrepreneurship and SMEs | Access to finance for SMEs | **Sectors**

**CosIng**

Search  
Simple search  
Advanced search

Reference data  
Regulations/Directives  
Annexes  
Functions  
Abbreviations

User manual

Cosmetics - links  
News  
Events  
Contracts and grants  
Public consultations  
Publications

EC Regulation (v.2)

**Ingredient : CITRONELLOL**

INCI Name	CITRONELLOL
Description	
INN Name	
Ph. Eur. Name	
CAS #	106-22-9 / 26489-01-0 / 7540-51-4 / 1117-61-9
EC #	203-375-0 / 247-737-6 / 231-415-7 / 214-250-5
Chemical/IUPAC Name	3,7-Dimethyl-6-octen-1-ol
Cosmetic Restriction	III/86
Other Restriction(s)	
Functions	• <b>PERFUMING</b>
SCCS opinions	
Identified INGREDIENTS or substances e.g.	• Citronellol /+- 3,7-dimethyloct-6-en-1-ol

Back to List

## Hinweis für die Kategorie „Tenside“

### Art. 2 DetergV

„Tensid“: in Detergenzien verwendete organische Stoffe und/oder Gemische mit grenzflächenaktiven Eigenschaften, die aus einer oder mehreren hydrophilen und einer oder mehreren hydrophoben Gruppen solcher Art und Größe bestehen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Oberflächenspannung von Wasser zu verringern, monomolekulare Streuungs- oder Adsorptionsschichten an der Wasser/Luft-Grenzfläche zu bilden, Emulsionen und/oder Mikroemulsionen und/oder Micellen zu bilden und sich an Wasser/Festkörper-Grenzflächen anzulagern;

Man unterscheidet - je nach Ladung der hydrophilen Gruppe(n) - zwischen nichtionischen, anionischen, kationischen und amphoteren Tensiden. Die folgende Tabelle gibt Hinweise zur Unterscheidung der Tenside.

Tenside	hydrophile Gruppe(n)	
nichtionische Tenside	-OH (mehrfache Alkohole), -O- (Ether) oder die Kombination -O-CH <sub>2</sub> -CH <sub>2</sub> -OH (z. B. <u>Ethoxylate</u> )	
anionische Tenside	-COO <sup>-</sup> (Carboxylate), -SO <sub>3</sub> <sup>-</sup> (Sulfonate) oder -OSO <sub>3</sub> <sup>-</sup> (Sulfate)	
kationische Tenside	R <sub>4</sub> N <sup>+</sup> (quartäre Ammonium-Gruppe)	

Tenside	hydrophile Gruppe(n)	
amphotere Tenside (zwitterionische Tenside)	meist $\text{-COO}^-$ (Carboxylate) und $\text{R}_4\text{N}^+$ (quartäre Ammonium-Gruppe)	

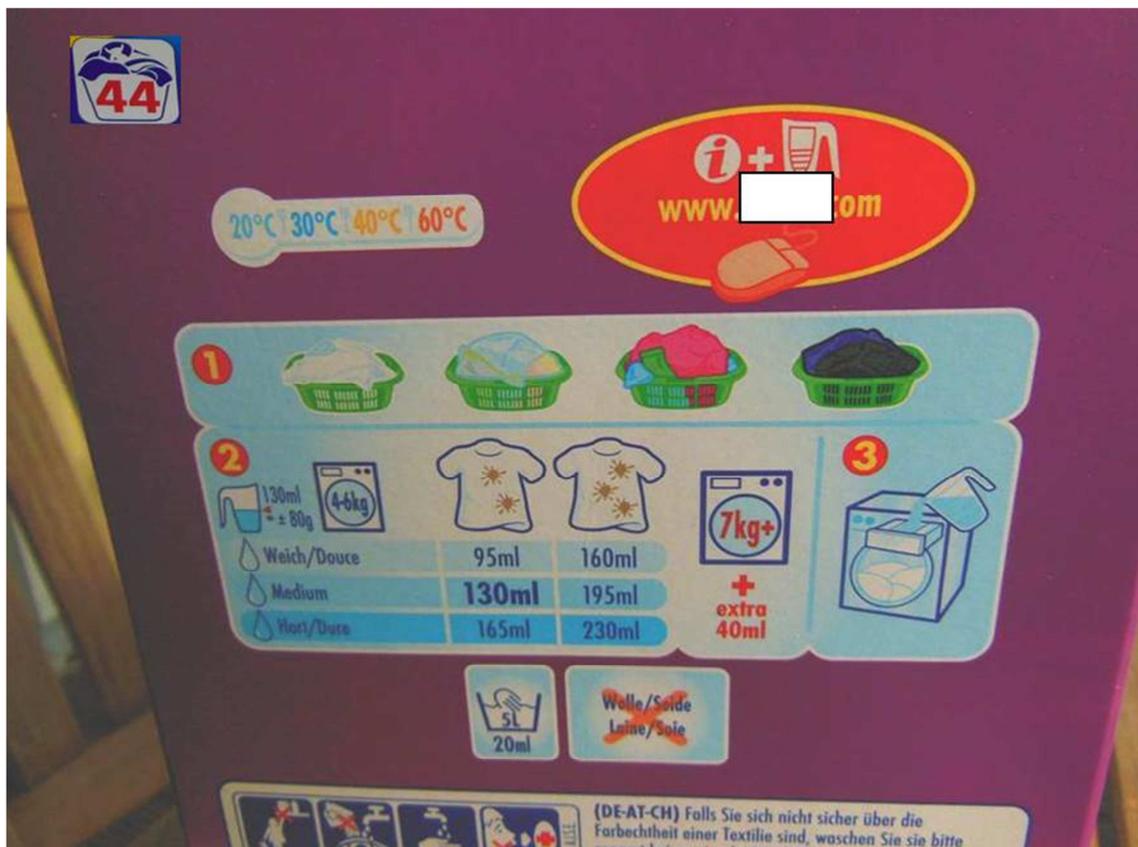
Quelle: Wikipedia

### 3.2.2 Angaben zur Dosierung

- Kennzeichnung in Bezug auf die Dosierung (Anhang VII Abschnitt B DetergV) Fragen 2.2.1 und 2.2.2)

Auf Grund der von Wasch- und Reinigungsmitteln ausgehenden möglichen Gefährdung für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt ist deren Einsatz auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Daher sind auf den Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden, die Angaben gemäß Anh. VII B anzugeben. Dazu zählen die empfohlene Menge an Wasch- bzw. Reinigungsmittel in Abhängigkeit von der Wasserhärte, die Anzahl der Waschladungen sowie das Fassungsvermögen eines ggf. mitgelieferten Messbechers.

#### Beispiel:



### 3.2.3 – 3.2.5 Zusätzliche Kennzeichnung von Detergenzien, die gefährliche Stoffe o. Gemische sind

- Gehen aufgrund der inhärenten Eigenschaften von einem Stoff oder Gemisch Gefahren für Mensch und Umwelt aus, wird dieser(s) als gefährlich eingestuft. Welche Stoffe und Gemische gefährlich sind, regelt § 3a des Chemikaliengesetzes.

Im Rahmen des Einstufungsprozess gemäß CLP-Verordnung wird die Gefährlichkeit eines Stoffes oder Gemisches anhand einschlägiger Kriterien beurteilt und der Stoff oder das Gemisch entsprechenden Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien zugeordnet. Die Gefahrenklassen sind in den **Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der CLP-Verordnung** detailliert beschrieben.

- Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln, die gefährliche Stoffe oder Gemische sind, erfolgt nach den gleichen Maßgaben wie für alle anderen Stoffe und Gemische entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Seit dem 1. Juni 2015 sind auch Gemische nach den Kriterien der CLP-Verordnung einzustufen sind.

Ausnahme: Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 nach dem alten System erstmalig in Verkehr gebracht wurden (**Lagerbestände**), dürfen bis zum 1. Juni 2017 abverkauft werden.

Im Abschnitt 2.3 ist zunächst zu entscheiden, ob das geprüfte Produkt gefährlich ist oder nicht und wenn ja, ob die Kennzeichnung gemäß Zubereitungs-RL oder CLP-Verordnung erfolgt.

Nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht zu den Bestandteilen eines Kennzeichnungsetikettes:

Kennzeichnungselemente gemäß Zubereitungs-RL	Kennzeichnungselemente gemäß CLP-Verordnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrensymbole einschließlich Gefahrenbezeichnung Anh. II RL 67/548/EWG</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrenpiktogramme Art. 19 i. V. m. Anh. I und V VO (EG) Nr. 1272/2008</li> </ul> 
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Signalwörter Art. 20 i. V. m. Anh. I VO (EG) Nr. 1272/2008</li> </ul> <p><b>GEFAHR</b> für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien</p> <p><b>ACHTUNG</b> für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise auf besondere Gefahren (<b>R-Sätze</b>) Anh. III RL 67/548/EWG</li> </ul> <p>R1 – R68 Kombinationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrenhinweise (<b>Hazard Statement; H ...</b>) Art. 21 i. V. m. Anh. III VO (EG) Nr. 1272/2008</li> </ul> <p><b>H 3 01</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>laufende Nummer</li> <li>Gruppierung <ul style="list-style-type: none"> <li>2 = Physikalische Gefahren</li> <li>3 = Gesundheitsgefahren</li> <li>4 = Umweltgefahren</li> </ul> </li> <li>steht für Gefahrenhinweis (<b>Hazard Statement</b>)</li> </ul>

Kennzeichnungselemente gemäß Zubereitungs-RL	Kennzeichnungselemente gemäß CLP-Verordnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsratschläge (<b>S</b>-Sätze) Anh. IV RL 67/548/EWG</li> </ul> <p>S1 – S64 Kombinationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitshinweise (<b>P</b>recautionary Statement; <b>P</b> ...) Art. 22 i. V. m. Anh. IV Teil 2 VO (EG) Nr. 1272/2008</li> </ul> <div data-bbox="778 376 1348 638"> <p><b>P 1 02</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ laufende Nummer</li> <li>→ Gruppierung <ul style="list-style-type: none"> <li>1 = Allgemein</li> <li>2 = Vorsorgemaßnahmen</li> <li>3 = Empfehlungen</li> <li>4 = Lagerhinweise</li> <li>5 = Entsorgung</li> </ul> </li> <li>→ steht für Sicherheitshinweis (<b>P</b>recautionary Statement)</li> </ul> </div>
<p>Beispieltikett:</p> <div data-bbox="204 734 746 1182">  <p>Enthält Natriumpercarbonat. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gefahr ernster Augenschäden. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Reizt die Haut. Bei empfindlicher Haut empfehlen wir das Tragen von Haushaltshandschuhen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Nicht mischen mit anderen Produkten (außer wie angegeben). Kühl aufbewahren. Behälter trocken halten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.</p> <p><b>Gesundheitsschädlich</b></p> </div>	

- **Frage 2.4.4 bzw. 2.5.4.:** In Abhängigkeit von der Einstufung des Gemisches und der Einstufung des Inhaltsstoffes eines Gemisches, ist dessen chemische Bezeichnung auf dem Etikett anzugeben.

Art. 10 RL 1999/45/EG

2.3 chemische Bezeichnung des (der) in der Zubereitung enthaltenen Stoffes (Stoffe) nach folgenden Bestimmungen:

- 2.3.1 Für die gemäß Artikel 6 als T+, T, Xn eingestuft Zubereitungen brauchen nur die Stoffe T+, T, Xn berücksichtigt zu werden, deren Konzentration dem für sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder, soweit nicht vorhanden, in Anhang II Teil B der vorliegenden Richtlinie festgelegten untersten Konzentrationsgrenzwert (Grenzwert Xn) entspricht oder darüber liegt.
- 2.3.2 Für die gemäß Artikel 6 als C eingestuft Zubereitungen brauchen nur die Stoffe C berücksichtigt zu werden, deren Konzentration dem für sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder, soweit nicht vorhanden, in Anhang II Teil B der vorliegenden Richtlinie festgelegten untersten Konzentrationsgrenzwert (Grenzwert Xi) entspricht oder darüber liegt.
- 2.3.3 Auf dem Kennzeichnungsschild muss die Bezeichnung der Stoffe, auf deren Grundlage die Zubereitung in eine oder mehrere der nachstehenden Gefahrenkategorien eingestuft wurde, angebracht sein:
  - krebserzeugend, Kategorie 1, 2 oder 3,

- erbgutverändernd, Kategorie 1, 2 oder 3,
- fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 1, 2 oder 3,
- sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich aufgrund von nichtletalen Wirkungen nach einmaliger Exposition,
- giftig oder gesundheitsschädlich aufgrund von schwerwiegenden Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition,
- sensibilisierend.

#### Art. 18 VO (EG) Nr. 1272/2008

(3) Der Produktidentifikator für ein Gemisch enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Handelsnamen oder die Bezeichnung des Gemisches und
- b) die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen.

- **Frage 2.4.5. und 2.4.6. bzw. 2.5.6. bis 2.5.9.:** Die Verpackungen bestimmter gefährlicher Gemische müssen zusätzlich mit kindergesicherten Verschlüssen bzw. tastbaren Gefahrenhinweisen versehen sein. Im Anhang des Überwachungsbogens sind die Kennzeichnungselemente für die Gefahreinstufungen, die kindergesicherte Verschlüsse bzw. tastbare Gefahrenhinweise gemäß CLP-Verordnung erfordern, zusammengefasst.

#### **ACHTUNG**

Hilfestellung zur Überprüfung der Notwendigkeit eines kindergesicherten Verschlusses bzw. tastbaren Gefahrenhinweises im PDF-Fragebogen:

#### **Frage 2.5.6. und 2.5.7.**

- Auflistung der Gefahrenhinweise (H-Sätze) bzw. Inhaltsstoffe, die einen kindergesicherten Verschluss bzw. tastbaren Gefahrenhinweis nach sich ziehen (siehe Anlage B des Fragebogens)
- bei Auswahl mindestens eines relevanten H-Satzes bzw. bei Beantwortung der Frage 2.5.7. mit „ja“ erscheint bei Frage 2.5.8. bzw. 2.5.9. ein entsprechender Hinweissatz, ob ein kindergesicherter Verschluss bzw. tastbarer Gefahrenhinweis notwendig ist

#### **ZWISCHENFAZIT 1**

Am Ende sind die Ergebnisse bis zum Abschnitt 2.2 in einem Zwischenfazit zusammenzufassen: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 642/2004 und WRMG werden eingehalten oder nicht.

#### **ZWISCHENFAZIT 2**

Am Ende sind die Ergebnisse des Abschnittes 2.4 bzw. 2.5 wiederum in einem Zwischenfazit zusammenzufassen: Die zusätzliche Kennzeichnung des geprüften Produktes, das ein gefährlicher Stoff bzw. ein gefährliches Gemisch ist, erfolgte gemäß RL 1999/45/EG bzw. VO (EG) Nr. 1272/2008 oder nicht.

#### **FAZIT**

Am Ende des gesamten Abschnittes 2 werden die Ergebnisse aus Zwischenfazit 1 und 2 zusammengefasst. D. h. es wird geprüft, ob die Kennzeichnung und Verpackung des geprüften Produktes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht. Bei „nein“ wird noch einmal angekreuzt gegen welche Regelungen verstoßen wurde.

### **3.3 Überwachungsbogen – Abschnitt 3: Maßnahmen, Ergänzungen und weitere Informationen**

Der sich aus der Überwachung ergebende Handlungsbedarf umfasst einerseits die Aufklärung der Unternehmen über neue oder geänderte rechtliche Regelungen und andererseits verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel (entsprechend dem Fazit!). Dazu zählen u. a. die Protokollierung der Überwachungsmaßnahmen, die Empfehlung bzw. Anordnung zur Herausnahme der Produkte aus dem Verkaufsangebot, die Information der zuständigen Behörde am Sitz des Herstellers und die Nachkontrolle.

Die durchzuführenden Kontrollen erfordern - wie andere chemikalienrechtliche Überwachungsmaßnahmen - entsprechend Vor- und Nachbereitungszeit. Daher ist auch hier der geschätzte Zeitbedarf zu ermitteln und im Abschnitt 3 zu dokumentieren.

## **4. Linksammlung**

[Suche nach Inhaltsstoffen \(EU\)](#)

[INCI Datenbank](#)

[Cleanright](#)

[freiwillige Sicherheitspiktogramme](#)

[Funktionen \(Definitionen\) der Inhaltsstoffe](#)

[Liste der allergenen Duftstoffe](#)